

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Sohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Kisdorf, St. Egidien, Heinrichsorf, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 100.

Kreisverordnungsblatt

53. Jahrgang.
Sonntag, den 2. Mai

Telegrammadresse:
Lichtenstein.

1903

Bekanntmachung,

die unentgeltliche Impfung betreffend.

Nach den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres (also in diesem Jahre alle im Jahre 1902 geborenen Kinder), sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ferner sind

3. alle diejenigen Kinder, welche im vorigen Jahre ihrer Impfpflicht noch nicht oder noch nicht gehörig genügt haben, der Impfung zu unterziehen.

Für die hiesige Stadt ist als Impfstoff der **Ratskeller** gewählt und als **Impftermine** für die **Erstimpflinge** sind folgende Tage festgesetzt worden:

1. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G beginnt:

Montag, den 4. Mai d. J.

2. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben H, I, K, L beginnt:

Dienstag, den 5. Mai d. J.

3. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben M, N, O, P, Q beginnt:

Mittwoch, den 6. Mai d. J.

4. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben R, S, T beginnt:

Donnerstag, den 7. Mai d. J. und

5. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben U, V, W, Z beginnt:

Freitag, den 8. Mai d. J.

Die Impfung wird an **sämtlichen Tagen** nachmittags von 3—4 Uhr stattfinden.

Gemäß § 11 Absatz 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1890, die anderweitige Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 unter 1 des Reichsgesetzes impfpflichtigen Kinder (Erstimpflinge) hierdurch aufgefordert, mit ihren Kindern in dem vorstehend für diese festgesetzten Impftermine behufs der Impfung zu erscheinen oder die Befreiung von derselben durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. An demselben Tage der darauffolgenden Woche sind die geimpften Kinder zur Kontrolle und Erlangung des Impfscheines wieder in dem bezeichneten Lokale vorzustellen.

Die erwähnten Befreiungszeugnisse sind im Impftermine vorzuweisen.

Eine mündliche Bestellung zum Erscheinen im Impftermine erfolgt nicht.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne geleglichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung

oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ferner werden die Angehörigen der Impflinge auf die §§ 1—3 der von dem königlichen Ministerium des Innern angeordneten Verhaltensvorschriften aufmerksam gemacht.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum **allgemeinen** Impftermine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere und noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Lichtenstein, am 29. April 1903.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Bgl. II.

Städtische Sparkasse Lichtenstein.

Sparanlagen werden an **allen Wochentagen** angenommen und zurückgezahlt.

Expeditionsstunden:

vormittag 8—12 Uhr, nachmittag 2—4 Uhr.

Alle am 1., 2. und 3. eines jeden Monats bewirkten Einlagen werden auf den **vollen** Monat der Einzahlung verzinst.

Diejenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Hermann Emil Gerber in Lichtenstein, welche bisher ihre Forderungen weder bei Herrn Ernst Gerber, noch bei Herrn Lokalrichter Hauptmann, noch bei dem Nachlassgerichte hier angemeldet haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen **sofort** bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Königliches Amtsgericht Lichtenstein,

den 29. April 1903.

Holz-Auktion

auf Forstglanchauer Revier.

Montag, den 4. Mai, von vormittags 9 Uhr an,

sollten im Rumpswalde, und zwar am Straßenberg, Grubenberg, Vogelheerd, Streitwiese pp.

2 Amtr. Laubholz-Scheite,

50 " Nadelholz " und

90 Wellhdt. " Reifig

unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen **sofortige** Bezahlung versteigert werden.

Zusammenkunft auf der alten Lichtensteiner Straße an der Rumpsgutgrenze.

Gräflich Schönburgische Forstverwaltung und Rentamt Glanchau, am 28. April 1903.

Hied.

Sennig.

Stimmungsbild aus dem Reichstage.

nh. Berlin, 30. April.

(Nachdruck verboten.)

Um das Krankentagegesetz, das nunmehr fast einstimmig angenommen ist, zu erledigen, bedurfte es auch heute wieder einer Doppelsitzung. Zuerst mußte die 2. Lesung zu Ende geführt werden. Sie nahm nur etwas über 1 1/2 Stunden in Anspruch, da im Interesse der Verabschiedung der Vorlage ein Kompromiß zu Stande gekommen war. Bei der Beratung, die eine sehr ruhige war, verpflichteten sich die einzelnen Parteien auf das Kompromiß, indem sie von allen Weiterungen, wie namentliche Abstimmungen und dergl. Abstand nehmen zu wollen erklärten. So verlief denn die erste Sitzung ohne jeden Zwischenfall, aber auch ohne jedes interessante Moment.

Ganz anders gestaltete sich die zweite Sitzung des heutigen Tages. Nicht nur Feiertagsstimmung, sondern sogar feierliche Stimmung beherrschte das Haus. Ein versöhnlicher, friedlicher Ton zog sich anfangs durch die Verhandlungen, man wollte den Abgeordneten, die heute zum letzten Mal in den Hallen des Reichstages weilten, offenbar die Abschiedsstunde nicht durch Parteistreitigkeiten vergällen — und in schönster Harmonie schien der Reichstag auseinander gehen zu wollen. Aber man hatte die Rechnung ohne die Lebendigkeit und Kampfesfreudigkeit des Herrn Dr. Arendt (Rp.) gemacht, der sich in seinem politischen Gewissen verpflichtet fühlte, noch

in letzter Stunde mit den Sozialdemokraten Abrechnung zu halten und ihnen mit den Konsequenzen zu drohen, die er aus der auch heute wieder vorhandenen Beschlunsfähigkeit des Hauses ziehen könnte. Er machte nun zwar seine Drohung nicht wahr, hatte aber durch seine Rede, die durch zahlreiche Zurufe der Sozialdemokraten unterbrochen wurde, einen argen Miston in das auf Moll gestimmte Finale gebracht. Schließlich aber beruhigten sich die etwas in Erregung geratenen Gemüter wieder und das Gesetz wurde nach zwar nicht kurzer, dafür aber um so unwesentlicherer Debatte definitiv angenommen.

Damit war der sachliche Teil erledigt und es folgte der feierliche Schlußakt. Der Präsident gab einen Bericht über die Arbeiten des Reichstages und erteilte dann dem Abgeordneten von Normann das Wort zur Geschäftsordnung, der dem Präsidenten den Dank des Hauses für seine umsichtige Leitung der Geschäfte aussprach. Das Haus gab seine Zustimmung durch wiederholtes lebhaftes Bravo zu erkennen. In längerer Rede erwiderte Graf Ballestrem. Man merkte es ihm wohl an, daß der launige Ton, den er anschlug, nur als Deckmantel für die tiefe innere Bewegung sein sollte, die ihn beherrschte. Als er dann dem Reichskanzler das Wort zur Vorlesung der kaiserlichen Botschaft erteilte, durch die der Schluß der Reichstagsitzungen angeordnet wurde, verließen die Sozialdemokraten, wie gewöhnlich, den Saal. Die anderen Parteien nahmen die Botschaft stehend entgegen und stimmten lebhaft in das dreifache Hoch ein, das der Präsident auf

den Kaiser ausbrachte. Ein findiger Photograph hielt die feierliche Szene im Bilde fest. Danach allgemeines Händeschütteln und nach wenigen Minuten lag der imposante Saal verlassen da und wird bis zum Herbst verwaist bleiben.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

* Von den Journalisten muß Fürst Bismarck eine ganz besonders hohe Meinung gehabt haben. Geh. Rat v. Poschinger gibt in seinen Tischgesprächen die beiden folgenden Aussprüche des ersten deutschen Reichskanzlers kund: 1. „Ich kann aus einem tüchtigen Redakteur leichter einen Staatssekretär des Außen oder des Innern machen, als aus einem Duzend Beheimräten einen gewandten leitenden Redakteur.“ 2. „Ich gebe Ihnen gleich einen Leiterwagen voll von diversen Beheimräten, Juristen, Theologen oder auch Philologen mit lauter ersten Noten in die Lehre, und Sie können aus ihnen nicht viel mehr als einen Schneider machen, der mit der Schere irgend ein geistloses Blatt zusammenstellt. Das Zeug zum Redakteur, der selber denkt, schafft und schreibt mit Schwung und Kraft, muß man mitbringen.“

Frankreich.

* Grenoble. Leutnant Forcier vom 93. Infanterie-Regiment, welcher ebenfalls zur Austreibung der Mönche befohlen war, hat sich geweigert, dem Befehl nachzukommen. Ebenso wird bekannt,